

Satzung

In der Fassung vom 09.06.2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fischelner Bläuserschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur durch musikalische Ausbildung neuer Musiker.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Möglicherweise erwirtschaftete Gewinne werden zweckgebunden genutzt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Stahldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Aufgaben

Die Satzungsziele werden umgesetzt durch Angebote zum Erlernen musikalischer Fähigkeiten und zur Ausbildung an Instrumenten, die üblicherweise in von Bläsern dominierten Musikformationen eingesetzt werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit Verbänden

Der Verein kann sich aus Gründen der konstruktiven Zusammenarbeit Dachverbänden anschließen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Als aktive Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die am Bildungsprogramm des Vereins teilnehmen möchten. Dazu muss dem Vorstand ein schriftlicher Antrag

vorgelegt werden. Bei Personen unter achtzehn Jahren muss der Antrag vom Erziehungsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Verfolgung des Zwecks und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins persönlich, sachlich oder finanziell, etwa durch einmalige oder laufende Spenden, unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit gewählt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt dazu, die Satzung des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen und die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung aufgestellten Regeln und Erlasse zur Aufrechterhaltung des alltäglichen Vereinslebens zu beachten.
3. Aktive Mitglieder dürfen kostenlos an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, es sei denn, der Vorstand legt etwas anderes fest.
4. Fördernde Mitglieder dürfen als solche nicht an den vereinsinternen Bildungsangeboten teilnehmen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jede Veränderung der postalischen oder elektronischen Adressdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen
6. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt an, dass seine postalischen oder elektronischen Adressdaten jedem anderen Mitglied zur Kenntnis gegeben werden dürfen.
7. Ferner erkennt jedes Mitglied an, Adressdaten anderer Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben.
8. Fördernde Mitglieder und aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt, sofern sie für die zurückliegenden drei Geschäftsjahre ihren finanziellen Verpflichtungen vollständig nachgekommen sind.
9. Ehrenmitglieder sind als solche nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
10. Gewählt werden für Posten des Vorstandes und als Kassenprüfer können alle stimmberechtigten Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.
11. Das Recht zu wählen und abzustimmen kann nicht auf andere übertragen werden.
12. Aktive Mitglieder können beim Vorstand schriftlich beantragen, für eine oder maximal sechs Jahreszeiten zu pausieren. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Jahreszeit zu stellen, ab der das Pausieren beginnen soll. Pausiert ein Mitglied auf unbestimmte Zeit, so muss auch die Beendigung des Pausierens mit einer Frist von einem Monat vor Ende der Jahreszeit, bis zu deren Ende das Pausieren dauern soll, schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen müssen die Anträge vom Erziehungsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
13. Gegen die Entscheidung des Musikalischen Leiters, ein Mitglied vorübergehend oder auf Dauer vom Unterricht auszuschließen, kann dieses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Sachverhalt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. den Tod des Mitglieds.
2. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Bei Personen unter achtzehn Jahren muss die Austrittserklärung vom Erziehungsberechtigten oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Aktive und fördernde Mitglieder können nur zum 30.06. oder zum 31.12. austreten. Die Austrittserklärung des Mitglieds muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin beim Vorstand eingegangen sein. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Es werden keine Spenden oder Beitragsanteile des laufenden Geschäftsjahres zurückerstattet.

4. einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es unbekannt verzogen ist.
5. einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, ein Mitglied wegen eines groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht zum Widerspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung, die dann abschließend entscheidet. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Pflicht zur Zahlung des laufenden Beitrags.
7. einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, ein aktives Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es mehr als ein Jahr pausiert hat.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein und seinen Einrichtungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder sind am Anfang einer jeden Jahreszeit fällig und können unterschieden werden in Mitgliedsbeiträge für:
 - a) Einzelmitglieder vor Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres
 - b) Einzelmitglieder, die ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet haben
 - c) Familien mit mindestens 3 aktiven Mitgliedern
 - d) Pausierende Mitglieder

Das Geschäftsjahr gliedert sich in sechs Jahreszeiten mit einer Dauer von jeweils 2 Monaten. Die Jahreszeiten unterscheiden sich in ihrer Beitragshöhe grundsätzlich nicht. Ausgenommen ist die 4. Jahreszeit (Juli/August), für die keine Beiträge bezahlt werden müssen. Aus sozialen Gründen können Mitgliedsbeiträge reduziert oder erlassen werden. Neumitglieder müssen für die Jahreszeit, in der sie beigetreten sind, den vollen Beitrag zahlen, der sofort fällig ist.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Neumitglieder zahlen im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag, der sofort fällig ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.
5. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich für die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung gebraucht werden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren zu bezahlen.
7. Die Kosten für Lastschriftrückläufer hat das dies zu verantwortende Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand ist berechtigt Mahngebühren zu erheben.
9. Änderungen der Mitgliedsbeiträge sind mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite ist hinreichend.
10. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr pausiert, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, dass es mit Beginn der nächsten Jahreszeit seinen Status als aktives Mitglied verliert und den eines fördernden Mitglieds bekommt. Findet dieser Statuswechsel unterjährig statt, muss das Mitglied seinen aktiven und fördernden Jahresbeitrag jeweils nur anteilig bezahlen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres durchgeführt werden und ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einladung muss mindestens drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail in Textform erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
5. Vorschläge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Alle Mitglieder sind vorschlagsberechtigt. Der Vorstand entscheidet, ob ein Vorschlag vorab entschieden, der Mitgliederversammlung vorgelegt oder nicht vorgelegt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Musikalischen Leiters
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschluss von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Bestellung der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einer von diesen autorisierten Person geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
9. Über Rederecht verfügen alle anwesenden Mitglieder.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. § 15 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein.
12. Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.
13. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) bis zu 5 Fachwarten
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beruft einen Musikalischen Leiter, der nicht Vereinsmitglied sein muss.
4. Der Vorstand plant in Zusammenarbeit mit dem Musikalischen Leiter die Aktivitäten des Vereins und kann besondere Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben einberufen. Er entscheidet in allen Dingen, die satzungsgemäß vorgesehen sind.

5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Über jede Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, welches vom Vorstand angenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen kommen.
8. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder oder auch andere Personen als Gäste laden. Die Gäste verfügen dabei über kein Stimmrecht.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erhält der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Zeit bis zum nächsten Wahltermin für den Vorstand zu berufen.
10. Den Vorstandsmitgliedern kann nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben zum Abschluss der Jahresabrechnung eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Wenn beim ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erhält, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Zugelassen sind zu diesem die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Fällt auch beim zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden Im Gründungsjahr der stellvertretende Vorsitzende und jeder zweite Fachwart auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung bei folgenden Punkten ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig:

1. Änderungen der Satzung
2. Den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens 7 Mitglieder für eine Weiterführung des Vereins entschließen. In diesem Fall darf der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Auflösung als gesonderter Tagesordnungspunkt vorher bekannt gegeben worden ist.

§ 16 Misstrauensvotum

1. Ein Misstrauensvotum kann gegen den gesamten Vorstand oder auch nur gegen einzelne Teile des Vorstandes beantragt werden. Um ein Misstrauensvotum zu beantragen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Bei einem Misstrauensvotum ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Das Aussprechen des Misstrauens muss von einer Dreiviertelmehrheit angenommen werden. Wird das Misstrauen ausgesprochen, so sind die entsprechenden Ämter im Anschluss neu zu wählen. Dabei wird nach § 14 vorgegangen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Die Tagesordnung darf nur den einzelnen Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten. Die Versammlung muss mindestens drei Wochen vorher öffentlich einberufen werden. Die Beschlussfassung über diesen Paragraphen richtet sich nach § 14 Abs. 3, die Verwendung des Vermögens nach § 3 Abs. 6.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Satzungsänderungen treten erst mit erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Solange gilt die bestehende Satzung weiter.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.
